



Bilanzrechtsreformgesetz: Welche deutschen Unternehmen wann welche Regeln der IFRS/IAS übernehmen müssen

Die IAS (= International Accounting Standards) und die IFRS (= International Financial Reporting Standards) sind von der EU für alle Mitgliedstaaten verbindlich festgelegt worden. Die IAS-Verordnung vom 19. 7. 2002 (EU-Nr. 1606/2002) beinhaltet zunächst die Einführung der IFRS ab 2005 für Konzernabschlüsse börsennotierter Unternehmen in der EU.

Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der EU. Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel am geregelten Markt zugelassen sind, müssen also ab 2005 ihren Jahresabschluss nach der IAS-Verordnung aufstellen. Unternehmen, deren Wertpapiere in einem anderen Nicht-EU-Staat (z.B. USA) zum öffentlichen Handel zugelassen sind, können eine Übergangsregelung bis 2007 beanspruchen, wenn sie andere international anerkannte Standards, wie z.B. die US-GAAP (= Generally Accepted Accounting Principles der USA), anwenden. Nach dem Bilanzrechtsreformgesetz wird der Abschluss nach dem HGB nicht durch die IFRS ersetzt. Wer die IFRS anwenden muss, muss daneben noch einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen des HGB aufstellen, der dann (ggf. in modifizierter Form) dem Finanzamt als Grundlage für die Besteuerung des Unternehmens dient.

In Deutschland gilt bisher immer noch der Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz. Sie dürfen also in der Steuerbilanz keine anderen Werte ausweisen als in der Handelsbilanz. Abweichungen sind nur da möglich und auch zwingend notwendig, wo

- das Steuerrecht Regelungen vorschreibt, die nach Handelsrecht unzulässig sind, z.B. die Abzinsung unverzinslicher Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, oder
- das HGB steuerlich unzulässige Wertansätze zulässt, wie z.B. die Rückstellung für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen, die im folgenden Geschäftsjahr vom 4. bis 12. Monat nachgeholt werden (§ 249 Abs. 1 Satz 3 HGB).

Einführung der IFRS für alle Unternehmen

Wegen der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz ist noch nicht absehbar, ab wann die IFRS verbindlich für alle Unternehmen anzuwenden sind. Sobald die IFRS von allen Unternehmen anstelle der Rechnungslegung nach dem HGB anzuwenden sind, müssen besondere steuerliche Regelungen geschaffen werden, nach denen der Gewinn ermittelt wird, der bei der Besteuerung zugrunde gelegt wird. Soweit ist es aber jetzt noch nicht. Das Bilanzrechtsreformgesetz enthält noch keine vollständige Umstellung. Das bedeutet, dass die IFRS neben den Rechnungslegungsvorschriften des HGB anzuwenden sind. Das Bilanzrechtsreformgesetz regelt lediglich, unter welchen Voraussetzungen der Abschluss nach IAS/IFRS anstelle des handelsrechtlichen Abschlusses verwendet werden muss bzw. verwendet werden kann. Hierbei sind die Eckpunkte aus der Tabelle unten zu beachten.

Fazit

Detaillkenntnisse müssen Sie besitzen, wenn Sie in einem Konzern tätig sind, dessen Wertpapiere zum Handel am geregelten Markt zugelassen sind. Ansonsten sollten Sie über die Bedeutung der neuen IAS/IFRS informiert sein, auch wenn Sie zurzeit noch nicht darauf umstellen müssen.



Praxis-Übersicht		
Regelung über die Anwendung	gesetzliche Grundlage	anzuwenden ab
Konzernabschluss für Gesellschaften, deren Wertpapiere zum Handel am geregelten Markt zugelassen sind	Artikel 4 der IAS-Verordnung	ab 2005
Konzernabschluss für Gesellschaften, die lediglich Schuldtitel in der EU emittiert haben	Artikel 4 der IAS-Verordnung, Artikel 57 Nr. 1 EGHGB	ab 2007
Konzernabschluss für Mutterunternehmen, die schon vorher für Zwecke der Börsennotierung international anerkannte Rechnungslegungsstandards angewendet haben	Artikel 4 der IAS-Verordnung, Artikel 57 Nr. 2 EGHGB	ab 2007
Konzernabschluss für Mutterunternehmen, die bis zum jeweiligen Stichtag eine inländische Börsennotierung beantragt haben	§ 315a Abs. 2 HGB, Artikel 58 Abs. 3 EGHGB	ab 2007
freiwilliger Konzernabschluss für nicht börsennotierte Mutterunternehmen (es müssen dann auch alle Standards erfüllt werden)	§ 315a Abs. 3 HGB, Artikel 58 Abs. 3 EGHGB	freiwillig ab 2005
freiwilliger Einzelabschluss nach IAS/IFRS neben Einzelabschluss nach HGB für große Kapitalgesellschaften; Veröffentlichung des IAS/IFRS Abschlusses anstelle des HGB-Abschlusses im Bundesanzeiger	§ 325 Abs. 2a HGB	freiwillig ab 2005